

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ruhpolding über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 09.04.2008 (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 mit Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.11.1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert am 23.12.2024).

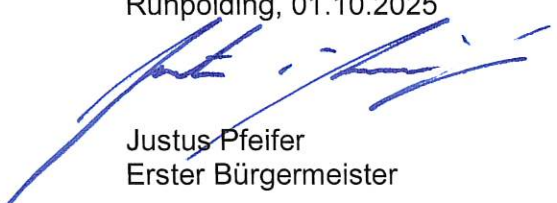
*Abweichend davon beträgt die **Zahl der Stellplätze je Wohnung 1,8**. Dies betrifft nicht die erforderliche Zahl für sozial geförderte Wohnungen, diese entspricht der GaStellV (Nr. 1.1)“*

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „in der Anlage 1“ ersetzt durch die Wörter: „in der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV)“
4. § 3 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Ruhpolding, 01.10.2025



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister